

RS UVS Steiermark 2003/08/27 30.5-42/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.08.2003

Rechtssatz

Tombolaspiele sind gemäß § 4 Abs 5 GSpG bereits dann nicht vom Glücksspielmonopol des Bundes ausgenommen und ohne dessen Bewilligung unzulässig, wenn mit der Ausspielung persönliche Interessen der Veranstalter oder Erwerbszwecke verfolgt werden. Solche Interessen werden vom Veranstalter, einem Verein für Kinder, verfolgt, wenn das veranstaltete "Riesen-Tombola-Spiel" die entgeltliche Teilnahme an einer Vereinsfeier, für welche Eintrittspreise von S 75,- bzw S 90,- zu bezahlen sind, attraktiver gestaltet. So dienten neben den verkauften 414 Losen zum jeweiligen Preis von S 20,- auch die Gratislose, die zu jeder Eintrittskarte dazugegeben wurden, dem Zweck, möglichst viele eintrittszahlende Teilnehmer für diese Feier anzuwerben. Auch war anzunehmen, dass der Verein durch die Veranstaltung seine Betreuungsstätte für Kinder öffentlich bekannt machen wollte. Daher konnte der Einwand, dass alle Losbesitzer einen Gewinn erhalten hätten, tausende Lose an Kunden verschenkt worden seien und die in Aussicht gestellten Gewinne deutlich höher als die erzielten Einnahmen gewesen wären, nichts daran ändern, dass es sich beim Tombolaspiel um ein bewilligungspflichtiges Glücksspiel gehandelt hatte.

Schlagworte

Glücksspiel Tombola Lose Veranstalter persönliche Interessen Vereinsfeier Ausnahme

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at